

Beschluss auf Wiederinkraftsetzung und Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Walliser Waldwirtschaft sowie dessen Anhangs

vom 29. August 2018

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen Art. 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde

für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung folgender Verbände:

- Walliser Wald (Vereinigung der regionalen Waldwirtschaftsverbände des Kantons Wallis),

- l'AVEF (Verband des Walliser Forstunternehmen),

- der Union des forestiers du Valais romand,

- der Association des forestiers-bûcherons du Valais romand,

- dem Oberwalliser Forstverein,

- den Christlichen Gewerkschaften Wallis (SCIV),

- SYNA - die Gewerkschaften;

eingesehen die Veröffentlichungen des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung in den Amtsblättern des Kantons Wallis Nr. 29 vom 20. Juli 2018, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 27. Juli 2018;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Walliser Waldwirtschaft ist geändert und wird wieder in Kraft gesetzt (Beschlüsse vom 27. August 2008, vom 8. Februar 2012 und vom 12. November 2014) und sein Anhang wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des vorliegenden Vertrages sind für die Waldeigentümer der drei Regionen: Oberwallis, Zentralwallis, Unterwallis, sowie für die

Burggemeinden und für alle Gemeinden, die Forstarbeiten ausführen einerseits und für das Forstpersonal andererseits verbindlich (ausgenommen Lehrlinge), das über einen privatrechtlichen Vertrag an Burggemeinden oder Gemeinden für Arbeiten im Wallis verfügt, und gelten auch für Teilzeitmitarbeiter sowie für alle Forstunternehmen, die im Wallis ihre Tätigkeiten, wie Nutzungsarbeiten, Wiederherstellung, Unterhalt und Stabilisation ausüben.

Art. 4

¹ Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

1 Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

¹ Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2023.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 29. August 2018

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 28. September 2018.

Gesamtarbeitsvertrag der Walliser Waldwirtschaft

zwischen

Walliser Wald,

(Vereinigung der regionalen Waldwirtschaftsverbände des Kantons Wallis)

AVEF,

(Verband der Walliser Forstunternehmen)
und

1. der Union des Forestiers du Valais romand
2. der Association des Forestiers bûcherons du Valais romand
3. dem Oberwalliser Forstverein
4. den Christlichen Gewerkschaften Wallis (SCIV)
(Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais)
5. Syna - die Gewerkschaften

Änderungen

Art. 13, Buchstabe b) Bezahlte Absenzen

Die Arbeitnehmer haben Anrecht auf Lohnausfallentschädigung für die nachstehend bezeichneten Absenzen:

b) Geburt eines Kindes 5 Tage

Art. 24, Absatz 1 Konventionalstrafen

1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den vorliegenden Vertrag verletzen, können verwarnt oder mit einer Busse belegt werden. Diese beträgt höchstens Fr. 3'000,- für Arbeitnehmer; für Arbeitgeber kann sie sich bis zum doppelten Betrag der geschuldeten Leistungen belaufen. Arbeitgeber, die eine Zusammenarbeit mit der paritätischen Kommission verweigern, in dem sie bei einer Kontrolle die nötigen Unterlagen nicht aushändigen, können mit einer Busse belegt werden, zusätzlich Verfahrenskosten und geschuldete Leistungen.

Art. 29, Absatz 1, Absatz 2 Vertragsdauer des Gesamtarbeitsvertrages

1. Der Vertrag tritt am 01.07.2018 in Kraft und ist gültig bis am 31.12.2023. Die Vertragsparteien verpflichten sich aber, jährlich Lohnverhandlungen (Beilage 2) durchzuführen, insoweit die Teuerungsentwicklung oder andere ökonomische Parameter dies rechtfertigen. Allfällige Anpassungen treten auf den jeweiligen folgenden 1. Januar in Kraft.
2. Beide Vertragsparteien können den vorliegenden Vertrag per Einschreiben mit einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten auf Ende Jahr, erstmals bis spätestens den 30.09.2018 auf den 31.12.2018, kündigen.

Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag der Walliser Waldwirtschaft

Gemäss Artikel 19, Absatz 1 und 2, des Gesamtarbeitsvertrages vom 1. Juli 2018 (im folgenden GAV genannt), haben die Sozialpartner nach der paritätischen Sitzung vom 3. Oktober 2017 folgende minimalen Löhne, Entschädigungen und Tarife für das Jahr 2018 bestimmt:

1. Absatz 1.1, 1.3 und 1.4 MINIMALLÖHNE

1.1 Die durch die Sozialpartner festgelegten Grundlöhne 2018 verstehen sich als fester Bestandteil einer Lohntabelle dieses Anhangs.

1.3 Der berücksichtigte Arbeitsansatz beträgt 42 Std./Woche (Gemäss Art. 7 des GAV). Der Rechnungsfaktor für 2018 zur Berechnung des Stundenlohns beträgt 182.5.

1.4 **Die Minimallöhne gelten für die Dauer des GAVs.**

2. (unverändert)

3. LOHNZUSCHLÄGE

3.1 Treueprämie : im Minimum Situation vom 31.12.2017.

MINDESTLÖHNE

Grundregeln :

- Die Klassenwechsel werden am 1. Januar des laufenden Jahres vorgenommen.
- Es sind mindestens 8 Monate Arbeit im Wald im selben Betrieb nötig, damit diese als ein Jahr Berufserfahrung angerechnet wird.
- Die Anrechnung der Berufserfahrung beginnt am 1. Januar des Jahres nach dem Erhalt des Eidg. Fähigkeitsausweisse (EFZ).
- Die im Arbeitsvertrag definierte Funktion ist verbindlich.

Qualifikation/Funktion	Mindest-Grundlohn für 2018	
	Fr./Std.	Fr./Monat
1 <u>DIPL. FÖRSTER</u> Revierförster und Betriebsleiter	37.85	6'908
2 <u>DIPL. FÖRSTER/ DIPL. VORARBEITER</u> dem Revierförster oder Betriebsleiter unterstellt	32.25	5'887
3a <u>SPEZIALISIRTER FORSTWART EFZ</u> mit 5 Jahre und mehr Erfahrung und Spezialisierung (Forstmaschinenführer, Seilkraneinsatzleiter, Kletterer oder andere gleichwertige Spezialisierung mit anerkanntem Ausweis)	30.20	5'515
3b <u>FORSTWART EFZ</u> Ab 1. Januar nach Beendigung von vier Jahren Berufserfahrung im Forstbereich oder Berufsbildner	29.05	5'303
4 <u>FORSTWART EFZ</u> Ab 1. Januar nach Beendigung von zwei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich	27.55	5'027
5 a) <u>FORSTWART EFZ</u> nach Lehrabschluss bis zum 1. Januar nach Vollendung von zwei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich	26.40	4'814
b) <u>FORSTPRAKTIKER EBA</u> ab 1. Januar nach Vollendung von drei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich		
c) <u>Hilfsarbeiter</u> ohne Lehrabschluss, mit mehr als 5 Jahren Berufserfahrung im Forstbereich in der Schweiz am ersten Januar des laufenden Jahres		
6 <u>FORSTPRAKTIKER EBA</u> nach Erlangen des EBA zum Forstpraktiker bis Vollendung von drei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich	24.80	4'530
7 <u>HILFSARBEITER</u> ohne Lehrabschluss, mit weniger als 5 Jahren Berufserfahrung im Forstbereich in der Schweiz	24.45	4'466

